

Netzwerk Kultur

Statuten

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Netzwerk Kultur“.
2. Der Sitz des Vereins befindet sich in der Stadt Kufstein.
3. Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf das österreichische Bundesgebiet und Bayern, bei virtuellen Aktivitäten auch weltweit.
4. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein erfüllt einen verbindenden Kunst- und Kulturauftrag mit folgender Wertehaltung:
 - a) Der Verein ist autonom im Sinne der Selbstbestimmung der Inhalte, Organe, der Personalentscheidungen und Nutzung der Ressourcen. Er ist institutionell von politischen, staatlichen und anderen gesellschaftlichen Einrichtungen unabhängig.
 - b) Der Verein agiert spartenübergreifend in Kunst, Kultur oder Gesellschaftskritik. Dies drückt sich in einer Koexistenz von experimentellen Projekten und Formen der Alltags-, Populärkultur und Traditionen aus.
 - c) Die Vorgangsweise ist emanzipatorisch in dem Sinn, dass sie herrschende Gesellschaftsstrukturen (ökonomische, soziale, politische, das Geschlechterverhältnis betreffende) sichtbar und als veränderbar bewusst macht.
 - d) Der Verein fördert kulturelle und gesellschaftskritische Interessen sowie die Selbstorganisation von neuen derartigen Projekten. Sie bietet Zugänge und Schnittstellen für die Bedürfnisse der aktiven und passiven NutzerInnen.
 - e) Der Verein ist Ort des kritischen Diskurses und des offenen und konstruktiven Dialogs. Dies wird durch Kommunikation, Vernetzung und Vermittlung ermöglicht.
2. Der Verein bezweckt die Veranlassung und Durchführung sämtlicher Maßnahmen zur Vernetzung und Kommunikation der und zwischen Kulturschaffenden (Künstler, Vereine, Veranstalter, Kulturinteressierte, Venues), der Bevölkerung, Politik und Wirtschaft.

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LAND UND EUROPÄISCHER UNION



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete



Europäische Union Investitionen in Wachstum & Beschäftigung, Österreich.

3. Der Verein fördert nicht ausschließlich aber insbesondere Projekte von oder für Jugendliche und junge Erwachsene aus der Region, welche die kreativ-kulturelle Szene beleben.
4. Der Verein dient der Impulsgebung und Stärkung der Region KUUSK mit Bad Häring als Kulturstandort.
5. Für diese Zwecke wirbt der Verein in der Öffentlichkeit.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelles Mittel dient die aktive Teilnahme aller Mitglieder an den Tätigkeiten des Vereins und weiter:

- a) Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien.
- b) Herausgabe von Publikationen.
- c) Versammlungen
- d) kulturell-verbindende Eigenveranstaltungen
- e) Öffentlichkeitsarbeit

3. Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Beitritts- und Mitgliedbeiträge
- b) Subventionen und Förderungen
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- d) Erträge aus den Vereinsveranstaltungen
- e) Sponsorengelder
- f) Werbeeinnahmen

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Kein Mitglied und keine andere Person darf durch vereinszweckfremde

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LAND UND EUROPÄISCHER UNION



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete



Europäische Union Investitionen in Wachstum & Beschäftigung, Österreich.

Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dies gilt auch für den Fall der Auflösung des Vereins.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das, nach Abdeckung der Passiva verbleibende, Vereinsvermögen ab eine zielähnliche Nachfolgeorganisation oder an ein bereits bestehendes Kulturzentrum, die beide gemeinnützig im Sinne der BAO sein müssen und von der auflösenden Generalversammlung zu benennen sind.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder gliedern sich in Vollmitglieder und fördernde Mitglieder. Diese können sein:

- a) jede natürliche Person
- b) jede juristische Person (repräsentiert durch eine/n von ihr entsandte/n VertreterIn)
- c) jede von der Generalversammlung oder vom Vorstand als Gruppe oder Initiative anerkannte Personengemeinschaft (repräsentiert durch eine/n von ihr entsandte/n VertreterIn).

2. Voraussetzung für jede Art von Mitgliedschaft ist, sich zum Vereinszweck zu bekennen und den Verein zu fördern.

3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

4. Die Aufnahme als Vollmitglied oder förderndes Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Jedem/jeder abgelehnten BeitrittswerberIn zur Vollmitgliedschaft steht das Recht zu, bei der nächsten Generalversammlung eine Abstimmung über seinen/ihren Beitritt zu fordern.

5. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Kündigung
- b) bei physischen Personen durch den Tod, bei allen anderen Vollmitgliedern durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- c) durch Ausschluss durch die Generalversammlung, wenn das Vollmitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Dem Vollmitglied, das ausgeschlossen werden soll, muss in der Generalversammlung, in

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LAND UND EUROPÄISCHER UNION



Europäische Union Investitionen in Wachstum & Beschäftigung, Österreich.

welcher der Ausschluss erfolgen soll, zu dem Ausschließungsantrag die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.

d) automatisch, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

7. Die Mitgliedschaft ist jeweils mit dem Kalenderjahr, in dem sie erworben wurde, befristet. Sie verlängert sich automatisch durch Bezahlung des Mitgliedsbeitrags für das Folgejahr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfölgung der Statuten zu verlangen. Weiters werden diese auf der Website veröffentlicht.

3. Vollmitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der für sie festzulegenden Bedingungen, an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Sie haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und dort Anträge zu stellen und ihre Stimme abzugeben. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Jedem Vollmitglied steht das aktive Wahlrecht zu.

Das passive Wahlrecht steht nur natürlichen Personen zu.

Das aktive und passive Wahlrecht steht nur jenen Vollmitgliedern zu, welche den Mitgliedsbeitrag für das betreffende Kalenderjahr, in welchem die (außerordentliche) Generalversammlung stattfindet, bezahlt haben.

4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LAND UND EUROPÄISCHER UNION



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete



Europäische Union Investitionen in Wachstum & Beschäftigung, Österreich.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. der Verwaltungskörper
4. die RechnungsprüferInnen
5. das Schiedsgericht

§ 7 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Generalversammlung Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes innerhalb von vier Wochen einberufen.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Vollmitglieder
 - c) Verlangen der RechnungsprüferInnen (§21 (5) erster Satz VereinsG)
 - d) Beschluss der/eines/einer RechnungsprüferInnen (§ 21 (5) zweiter Satz VereinsG, § 9 (3) dieser Statuten)
 - e) Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorin (§ 9 (3) dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
4. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Vollmitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Post oder E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 2 und Abs. 3 lit. a) bis c), durch die/einen RechnungsprüferInnen (Abs. 3 lit. d) oder durch eine/n gerichtlich bestellte/n KuratorIn (Abs. 3 lit. e).
5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per Post oder E-Mail einzureichen.

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LAND UND EUROPÄISCHER UNION



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete



Europäische Union Investitionen in Wachstum & Beschäftigung, Österreich.

6.

a) Die Generalversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der anwesenden Vollmitglieder beschlussfähig. Eine Vertretung mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vollmitglied ist möglich. Jedes Vollmitglied darf höchstens eine Vertretung übernehmen.

b) Vor der Genehmigung der Tagesordnung ist der Generalversammlung vom Vorstand eine Liste all jener vorzulegen, die seit der letzten Generalversammlung die Vollmitgliedschaft erworben haben. Die Generalversammlung entscheidet sodann endgültig über die Aufnahme als Vollmitglied, wobei bei dieser Abstimmung nur jene Vollmitglieder stimmberechtigt sind, die schon bei der letzten Generalversammlung das Stimmrecht besaßen.

7. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung laut Einladung gefasst werden. Zur gültigen Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltungen als ungültige Stimmabgaben zu gelten haben. Der/die Vorsitzende stimmt mit und gibt seine /ihre Stimme zuletzt ab. Entsteht hierdurch Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Anträge zur Statutenänderung müssen spätestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich ausformuliert eingebracht werden. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

8. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem der Verlauf in den wichtigsten Teilen kurz festgehalten wird. Beschlüsse sind wörtlich ins Protokoll aufzunehmen. Ebenso sind bei Wahlen Wahlvorschläge und Ergebnisse genau anzuführen. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden oder dessen/deren StellvertreterIn zu unterschreiben.

9. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl des Vorstandes alle drei Jahre
- b) Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
- c) Ergänzung und Änderung der Statuten
- d) Entgegennahme und Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht
- e) Entlastung des Vorstandes aufgrund des Rechenschaftsberichtes
- f) Wahl der RechnungsprüferInnen und Entgegennahme ihrer Berichte

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LAND UND EUROPÄISCHER UNION



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete



Europäische Union Investitionen in Wachstum & Beschäftigung, Österreich.

g) Freiwillige Auflösung des Vereins

h) Beschlussfassung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Vollmitgliedern.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 10 Vollmitgliedern. Die Funktionen Obmann/-frau, KassierIn und SchriftführerIn sind jedenfalls zu besetzen, weitere Funktionen, insbesondere StellvertreterInnen, können besetzt werden.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit wird zwischen den stimmgleichen KandidatInnen eine Stichwahl durchgeführt. Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder wählt die Generalversammlung den Obmann/die Obfrau mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit kommt es zu einer Stichwahl zwischen den stimmgleichen KandidatInnen. Bei neuerlicher Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die restlichen Vorstandsfunktionen werden vom Obmann/von der Obfrau und den gewählten Vorstandsmitgliedern kollegial bestimmt.

3. Die Funktionsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Funktionsperiode aus, kann der Vorstand den Beschluss fassen, ein anderes wählbares Vollmitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Bestätigung (Nachwahl) in der nächstfolgenden Generalversammlung durchzuführen ist. Scheidet die Hälfte oder mehr der Vorstandsmitglieder während einer Funktionsperiode aus, sind Neuwahlen des gesamten Vorstands durchzuführen. Neuwahlen durch Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung des gesamten Vorstands sind jedenfalls durchzuführen, wenn weniger als drei gewählte Mitglieder im Vorstand verbleiben. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind alle RechnungsprüferInnen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes Vollmitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

4. Beschlussfähigkeit: Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ordnungsgemäß eingeladen wurde, wenn alle Vorstandsmitglieder und gegebenenfalls die Geschäftsführung sowie geladene ExpertInnen über den Termin und die voraussichtliche Tagesordnung mindestens 48 Stunden vorher informiert wurden.

Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Vorstands.

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LAND UND EUROPÄISCHER UNION



Europäische Union Investitionen in Wachstum & Beschäftigung, Österreich.

5. Beschlussfassungen: Gültige Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichstand entscheidet der Obmann/die Obfrau. Anträge sind wörtlich ins Protokoll aufzunehmen.

Das Abstimmungsergebnis ist im Protokoll festzuhalten.

6. Dem Vorstand obliegt:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- b) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Führung des Vorsitzes in der Generalversammlung durch den Obmann/die Obfrau, im Verhinderungsfall seinem/ihrer StellvertreterIn, subsidiär (in dieser Reihenfolge) dem/der SchriftführerIn, dem/der KassierIn oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- d) Vertretung des Vereins nach außen.
- e) Vorlage eines Voranschlages, einer Jahresabrechnung und eines Tätigkeitsberichtes des Vereins an die Generalversammlung, sowie laufender Tätigkeitsberichte und die Offenlegung der Vorstandsberichte.
- f) Gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung. Der Vorstand kann für bestimmte Agenden im Rahmen der Geschäftsordnung einzelne Personen mit der Durchführung der Vereinsgeschäfte mit Vollmacht betrauen.
- g) Die prozessuale und integrative Programmgestaltung. Hierbei ist auf ein angemessenes Verhältnis aus Produktion und Reproduktion zu achten, um dem verbindenden und impulsgebenden Vereinszweck gerecht zu werden.
- g) Abstimmung über und Genehmigung von
 - Förderanträgen seiner Mitglieder
 - das Budget
 - Sponsoring- und Spendenvereinbarungen
 - Förderanträge an öffentliche Stellen
 - das Jahresprogramm

Zu diesem Zweck kann sich der Vorstand auch Meinungen vereinsinterner oder – externer Experten bedienen.

7. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers, spätestens nach einer Frist von drei Monaten, wirksam.

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LAND UND EUROPÄISCHER UNION



Europäische Union Investitionen in Wachstum & Beschäftigung, Österreich.

8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs 10).

9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

§ 9 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann/die Obfrau ist der/die höchste VereinsfunktionärIn. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

2. Der/die SchriftführerIn hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr unterliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

3. Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann/von der Obfrau und des Kassiers/der Kassierin zu unterfertigen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes/der Obfrau, der Schriftführerin/des Schriftführers und des Kassiers/der Kassiererin ihre StellvertreterInnen.

§ 10 Der Verwaltungskörper

Die Verwaltung des Vereines obliegt der Standortmarketing Kufstein GmbH. Zur Verwaltung es Vereines wird ein Projektkoordinator gegen Entgelt eingesetzt.

§ 11 Die RechnungsprüferInnen

1. Die Generalversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen auf die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LAND UND EUROPÄISCHER UNION



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete



Europäische Union Investitionen in Wachstum & Beschäftigung, Österreich.

ist. Sie müssen in unterschiedlichen Gemeinden der Region KUUSK und Bad Häring wohnhaft sein.

2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsgemäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 7 bis 9 sinngemäß.

§ 12 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 13 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der eigens dafür einberufenen Generalversammlung mittels 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen.

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LAND UND EUROPÄISCHER UNION



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete



Europäische Union Investitionen in Wachstum & Beschäftigung, Österreich.

2. Für den Fall der Auflösung tritt bezüglich des Vereinsvermögens § 3 (5) der Statuten in Kraft.
3. Für Verbindlichkeiten des Vereins im Zuge der Auflösung sowie aus der laufenden Vereinstätigkeit haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LAND UND EUROPÄISCHER UNION



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete



Europäische Union Investitionen in Wachstum & Beschäftigung, Österreich.